

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2014 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (4. Satzungs-Novelle 2014) beschlossen:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a neu eingefügt:

„§ 4a Beschlussfassung in der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat (§ 79 Abs.5 ÄrzteG 1998).“

2. Nach § 4a wird folgender § 4b neu eingefügt:

„§ 4b Auflösung der Vollversammlung

Die Beschlussfassung über die Auflösung der Vollversammlung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Kammerräte. Dieser Antrag muss von zumindest einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung eingebracht werden (§ 79 Abs.6 ÄrzteG 1998).“

3. In § 5 ändert sich die Absatzbezeichnung der Absätze 5, 6 und 7 in 6, 7 und 8.

4. *In § 5 wird folgender Absatz 5 neu hinzugefügt:*

„(5) Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag als zum Beschluss erhoben, dem der Präsident beigetreten ist. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der für die Annahmen eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels (§ 81 Abs.7 ÄrzteG 1998).“

5. *In § 5 wird folgender Absatz 9 neu hinzu gefügt:*

„(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der weiteren Kammerräte aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Vorstandsmitglied stammt, unverzüglich die Nominierung seines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Kammervorstand gilt das betreffende Vorstandsmitglied als gewählt (§ 81 Abs.9 ÄrzteG 1998).“

6. *In § 5 wird folgender Absatz 10 neu hinzugefügt:*

„(10) Die Abberufung bzw. Abwahl sämtlicher vom Vorstand bestellter Referenten, sonstiger nominierten oder beauftragten Funktionsträger sowie die Auflösung von Ausschüssen erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei § 81 Abs.7 ÄrzteG 1998 sinngemäß anzuwenden ist.“

7. *§ 9 Absatz 5 lautet:*

„(5) Die Kurierversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kuriemitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der Kurienvorstand stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Kurienvorstand gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. (§ 84 Abs.2 ÄrzteG 1998).“

8. *§ 9 Absatz 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.*

9. *In § 9 wird folgender Absatz 6 neu hinzugefügt:*

„(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurierversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurierversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG 1998).“

10. *In § 9 wird folgender Absatz 8 neu hinzugefügt:*

„(8) Die Abberufung bzw. Abwahl sämtlicher von der Kurierversammlung bestellter Referenten, sonstiger nominierter oder beauftragter Funktionsträger sowie von von der Kurierversammlung eingerichteten Ausschüssen erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei § 84 Abs.2 ÄrzteG 1998 sinngemäß anzuwenden ist.“

11. *§ 23 Absatz 5 erster Satz wird wie folgt geändert:*

„(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl, den Entzug des Vertrauens und die Verhinderung des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß und mit der Maßgabe, dass eine Anwesenheit von einer bestimmten Anzahl von Ärzten des jeweiligen Vertretungskörpers nicht verpflichtend ist und ein Antrag auf Vertrauensentzug im Rahmen von Fachgruppenversammlungen, Bezirksärzterevertreter-Sitzungen, Turnusärzteversammlungen sowie in der Turnusärztekonzferenz mindestens 15 Tage, im Rahmen von Sektionsversammlungen mindestens 6 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt eingelangt sein muss und für den Entzug des Vertrauens die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend ist.“

12. *§ 24 wird wie folgt geändert:*

„§ 24 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode aller in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärzterevertretungen, Turnusärzteversammlungen, der Turnusärztekonzferenz gewählter Funktionsträger sowie aller Referenten und Ausschüsse entspricht der Funktionsperiode des Kammervorstands der Ärztekammer für Wien. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen lediglich die Bezirksärzterevertreter, die Turnusärzterevertreter sowie die Fachgruppenobmänner (einschließlich ihrer Stellvertreter) ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.“

13. Nach § 29 wird folgender § 30 neu eingefügt:

„§ 30 Inkrafttretensbestimmung der 4. Satzungs-Novelle 2014

Die Bestimmungen der § 4a, § 4b, § 5, § 9, § 23 Absatz 5 und 24 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 17. Juni 2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.“



ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident